

BO

NR. 914

16.03.2017

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der Hochschule Bochum vom 06. März 2017  
Seiten 3 - 4
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“ der Hochschule Bochum in Kooperation mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 4. Februar 2013 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 06. März 2017  
Seiten 5 - 15

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen  
mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  
der Hochschule Bochum**

**vom 06. März 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1154), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“ der Hochschule Bochum in Kooperation mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 4. Februar 2013 (Amtl. Bek. Nr. 742), in der Fassung der letzten Änderungsordnung vom 26. Oktober 2015 (Amtl. Bek. Nr. 855) wird wie folgt geändert:

1. Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) wird aktualisiert.
2. § 3 Abs. 4 wird ergänzt um folgenden Satz 4:  
  
„Ergänzend zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodulen können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 7 Abs. 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.
5. § 8 Abs. 4 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.
5. Die Umrechnung von Prozenten in Noten (Anlage 3) wird aktualisiert.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle eingeschriebenen Studierenden im genannten Bachelorstudiengang Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen vom 09.02.2017 und des Beschlusses des Studienbeirates Bauingenieurwesen.

Bochum, den 06.03.2017

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

**Studiengangprüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**„Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“**  
**der Hochschule Bochum**  
**in Kooperation mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

**vom 4. Februar 2013**

**In der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 06. März 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung, praktische Tätigkeit
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen, An- und Abmeldungen, Wiederholung
- § 8 Prüfungen, Prüfungsformen, Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium, Referat
- § 10 Laborbericht, Exkursionsbericht
- § 11 Projektseminar und Gelenktes Praktikum
- § 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 13 Bachelorzeugnis, Gesamtnote
- § 14 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang

Anlage 2: Umrechnung von Prozenten in Noten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung für den 7-semesterigen Studiengang „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen in Kooperation mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ in diesem Studiengang.
- (2) Inhalt und Aufbau des Studiums enthalten den auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellten Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“ verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 3,5 Studienjahren (7 Semester). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Die ersten beiden Studienjahre bestehen aus Basismodulen. Im 5. bis 7. Semester ist das Studium in Basis- und Wahlmodule gegliedert.
- (3) Basismodule sind Pflichtmodule, die unbedingt erforderliche Grundkenntnisse des Bauingenieurwesens vermitteln. Sie umfassen insgesamt 162 Leistungspunkte.
- (4) Einzelheiten zur Gliederung des Studiums sowie zur Aufteilung der Basismodule und Wahlmodule regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch. Die Wählbarkeit der Wahlmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebots. Ergänzend zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodulen können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

## **§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Nachweis der Ernennung zur technischen Regierungsoberinspektoranwärterin bzw. zum technischen Regierungsoberinspektoranwärter durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), nach der in § 1 Absatz 3 genannten Regelung.
- (2) Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses kann die oder der Studierende auf Antrag in den 7-semesterigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wechseln. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

- (3) Grundlage für den Vorbereitungsdienst (Studium und berufspraktische Studienzeiten) ist die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Ergänzend zu § 8 BRPO können Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch dann anerkannt werden, wenn die Leistungen inhaltlich nicht den Wahlmodulen an der Hochschule Bochum entsprechen.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wird ggf. beratend zu Prüfungsausschusssitzungen hinzugezogen.

## **§7**

### **Prüfungen, An- und Abmeldungen, Wiederholung**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf einer prozentualen Basis. Jede einzelne Prüfung muss mit mindestens 50 Prozent bestanden sein.
- (2) Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen sowie von Prüfungen, die durch Abmeldung oder Krankheit nicht abgelegt wurden, sollten zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Für eine Prüfung, die keine Klausur ist, können die Prüferinnen und Prüfer kurzfristig einen Nachbesserungstermin anbieten.
- (4) Prüfungen können vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Für das Modul Technisches Englisch 1 gibt es abweichend von § 12 (9) der Rahmenprüfungsordnung keine Begrenzung der Prüfungsversuche.

## **§ 8**

### **Prüfungen, Prüfungsformen, Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) An den Prüfungen der Wahlmodule kann eine Kandidatin oder ein Kandidat erst teilnehmen, wenn alle Prüfungen des 1. Studienjahres erfolgreich absolviert wurden. Davon ausgenommen ist das Modul Bauwirtschaft und Baurecht.

- (2) Ergänzend zur BRPO sind folgende Prüfungsformen möglich:
- Hausarbeit mit Kolloquium oder
  - Entwurf mit Kolloquium oder
  - Laborbericht oder
  - Exkursionsbericht oder
  - Referat
- (3) Eine Kombination von Teilprüfungen ist möglich.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend §9 Abs. 6 BRPO durch Prozente differenziert beurteilt (vgl. Anlage 2).
- (5) Abweichend von §12 Abs. 8 BRPO steht für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Module des 1. – 4. Semesters ein Zeitraum von 8 Wochen zu Verfügung.

### **§ 9**

#### **Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium, Referat**

- (1) Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einem Kolloquium verbunden. Das Kolloquium dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf.
- (2) Zusätzlich zur Hausarbeit oder zum Entwurf kann der Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika, Übungen oder Seminaren gefordert werden (Teilnahmeschein).
- (3) Das Referat wird mit einem Kolloquium verbunden, das der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung am Referat dient.
- (4) Das Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, sowie deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Zusätzlich zum Referat kann der Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika, Übungen oder Seminaren gefordert werden (Teilnahmeschein)

### **§ 10**

#### **Laborbericht, Exkursionsbericht**

- (1) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis und einem Kolloquium verbunden werden.
- (2) Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

## **§ 11 Projektseminar und Gelenktes Praktikum**

- (1) Im 6. Semester des Bachelorstudiengangs ist ein Projektseminar zu belegen. Das Projektseminar wird in Abstimmung mit der Wasserschifffahrtsverwaltung in deren Dienststellen absolviert.
- (2) Im 7. Semester des Bachelorstudiengangs ist ein gelenktes Praktikum zu absolvieren. Die Organisation des gelenkten Praktikums geschieht in enger Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und wird in deren Dienststellen absolviert. Der Aufwand beträgt 450 Stunden (15 Leistungspunkte). Zum Praktikum kann zugelassen werden, wer alle Prüfungen des 1. Studienjahres bestanden hat. Ausgenommen ist das Modul Bauwirtschaft und Baurecht.

## **§ 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium**

- (1) Ergänzend zu § 18 der BRPO kann die Bachelorarbeit eine praxisorientierte oder wissenschaftliche Aufgabenstellung aufweisen.
- (2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (12 Leistungspunkte). Auf die Bachelorarbeit folgt ein Kolloquium in einem Umfang von 3 Leistungspunkten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt, sie darf 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums zur Anfertigung der Bachelorarbeit um 4 Wochen möglich.
- (4) Einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht.
- (5) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer
  - die Leistungspunkte in den Basismodulen des 1. und 2. Studienjahres und
  - mindestens 30 Leistungspunkte in den Wahlmodulenerbracht hat.
- (6) Über die fachliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die aufgabenstellende Prüferin oder der aufgabenstellende Prüfer. Die Aufgabenstellung erfolgt in enger Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.
- (7) Im Ausnahmefall sorgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (8) Abweichend von § 20 Abs. 3 BRPO kann das Thema einer Bachelorarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von 3 Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (9) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Das Kolloquium muss spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Das Kolloquium dauert bei Einzelprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Grup-



penprüfungen mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Inhalte des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (10) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum betreut werden. Nach Absprache kann die Bachelorarbeit auch von Angehörigen anderer Fachbereiche der Hochschule Bochum betreut werden.
- (11) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum sein.

### **§ 13**

#### **Bachelorzeugnis, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Basismodule mit insgesamt 162 Leistungspunkten und Wahlmodule mit mindestens 48 Leistungspunkten bestanden wurden. Von den 48 Leistungspunkten sind mindestens 30 Leistungspunkte in Fächern aus dem Kernbereich (siehe Anlage 1) zu erbringen. Wird ein Wahlmodul in der zweiten Wiederholung endgültig nicht bestanden, kann einmalig auf ein anderes Wahlmodul ausgewichen werden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten, gewichtet mit den Leistungspunkten der einzelnen Module zur Gesamtsumme der Leistungspunkte. Werden durch zusätzliche Wahlmodule mehr als 210 Leistungspunkte erreicht, gelten die besten Ergebnisse der Modulnoten. Die Gesamtnote wird gebildet gemäß § 9 Abs. 4 B BRPO. Die Gewichtung ist wie folgt:

Basismodule des 1. bis 4. Semesters:	1-fach
Basis- und Wahlmodule des 5., 6. und 7. Semesters:	2-fach
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium:	3-fach

- (3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Durchschnittsnote unberücksichtigt.
- (4) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Basismodul endgültig nicht bestanden ist oder wenn zwei Wahlmodule endgültig nicht bestanden sind.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2013/2014 im 1. Fachsemester für den Bachelor-Studiengang „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“ eingeschrieben sind.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen und der Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 04.02.2013

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“ – mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Basismodule des 1. Studienjahres

Nr	Basismodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	1. Semester (WiSe)					2. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
1010	Mathematik 1 (1011)	5	4	5	4	<b>1</b>			
1020	Mathematik 2 (1021)	5	4				5	4	<b>1</b>
1030	Informatik (1031)	5	4	5	4	<b>1</b>			
1110	Technische Mechanik (1111)	9	8	4	4		5	4	<b>1</b>
1120	Baukonstruktion der Stabtragwerke (1121)	5	3	5	3	<b>1</b>			
1130	Konstruktion und Technisches Darstellen (1131)	6	6						<b>1</b>
	Baukonstruktion der Wandbauten						3	3	
	Technisches Darstellen						3	3	
1910	CAD und Vermessung	5	5						<b>2</b>
	CAD (1911)						3	3	
	Vermessung (1912)						2	2	
1610	Bauverfahrenstechnik (1611)	5	4	5	4	<b>1</b>			
1710	Baustoffkunde 1 (1711)	6	6	6	6	<b>1</b>			
1620	Bauwirtschaft und Baurecht (gesamt 8 ECTS; 6SWS)	5 (8)	4 (6)						
	Bauwirtschaft						5	4	
1810	Technisches Englisch 1 (1811)	4	3				4	3	<b>1</b>
	Summe	60	51	30	25	<b>5</b>	30	26	<b>6</b>

Basismodule des 2. Studienjahres

Nr	Basismodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	3. Semester (WiSe)					4. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
2110	Baustatik 1 (2111)	5	3	5	3	1			
2120	Stahlbau 1 (2121)	5	3				5	3	1
2130	Massivbau 1 (2131)	5	4				5	4	1
2710	Bauphysik (2711)	5	4	5	4	1			
2120	Geotechnik 1 (2121)	10	8	4	3		6	5	1
2310	Umwelttechnik im Bauwesen (2311)	5	3				5	3	1
2320	Wasser (2321)	8	6			1			
	Grundlagen des Wasserbaus und der Hydrologie			4	3				
	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft			4	3				
2510	Verkehrswegebau (2511)	5	5	5	5	1			
2520	Planung und Entwurf von Verkehrsanlagen (2521)	6	6				6	6	1
1620	Bauwirtschaft und Baurecht (gesamt 8 ECTS; 6 SWS)	3 (8)	2 (6)						
	Baurecht (1621)			3	2	1			
2010	Laborpraktikum (2011)	3	1				3	1	1
	Summe	60	44	30	22	5	30	22	6

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“ – mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Basismodule des 3. Studienjahres

Nr	Basismodule	5. Semester (WiSe)			6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3010	Projektseminar (3011)	6	4		6	4	<b>1</b>
3810	Schlüsselkompetenzen (3811, 3812)	6	4		6	4	<b>2</b>
	Summe	12	8		12	8	<b>3</b>

Wahlmodule des 3. Studienjahres aus dem Kernbereich

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)			6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3210	Technische Hydromechanik (3211)	6	4	6	4	1	
3220	Wasserbau (3221)	6	4	6	4	1	
3270	Stahl- und Verkehrswasserbau (3271)	6	4	6	4	1	
3350	Wasserbauliches Versuchswesen (3351)	6	4				6 4 1
3230	Ingenieurhydrologie (3231)	6	4				6 4 1
3410	Kreislaufwirtschaft (3411)	6	4				6 4 1
3110	Baustatik 2 (3111)	6	4	6	4	1	
3120	Baustatik 3 (3121)	5	4				5 4 1
3130	Baukonstruktion der Skelettbauten (3131)	5	3	5	3	1	
3140	Massivbau 2 (3141) Stahlbetonbau Spannbetonbau	9	6	6 3	4 2	1	
3150	Massivbau 3 (3151) Stahlbetonbau - Sondergebiete Computerorientierte Methoden im Massivbau	9	6				6 4 1 3 2
3160	Mauerwerksbau (3161)	5	3	5	3	1	
3170	Stahlbau 2 (3171)	6	4	6	4	1	
3780	Baukonstruktion im Detail (3781)	5	2				5 2 1
	Zementtechnologie	6	4	6	4	1	
	Betontechnologie	6	4				6 4 1
3630	Baumanagement (3631)	12	6	6	3		6 3 1
3640	Sondergebiete der Kalkulation (3641)	6	4	6	4	1	
3650	Sondergebiete der Bauverfahrenstechnik (3651)	6	4				6 4 1
	Summe des Angebots						

# Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Kooperative Ingenieurausbildung Bauingenieurwesen“ – mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Ergänzende Wahlmodule des 3. Studienjahres

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)					6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3180	Holzbau (3181)	5	3	5	3	<b>1</b>			
3190	Geotechnik 2 (3191)	5	3	5	3	<b>1</b>			
3610	Logistik und Sicherheit auf Baustellen (3611)	6	4	6	4	<b>1</b>			
3620	Projektentwicklung und Vertragsmanagement (3621)	8	4	4	2		4	2	<b>1</b>
3710	Energieeffizientes Bauen (3711)	9	6	9	6	<b>1</b>			
3720	Schallschutz (3721)	6	4	6	4	<b>1</b>			
3740	Bauschadensanalyse (3741)	6	2				6	2	<b>1</b>
3750	Brandschutz (3751)	6	4	6	4	<b>1</b>			
3770	Messtechnik mit Laborübungen (3771)	6	2	6	2	<b>1</b>			
3950	Gesteinsphysik (3951)	6	4				6	4	<b>1</b>
3820	Technisches Englisch 2 (3821)	6	4	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>1</b>			
3830	Business Englisch (3831)	3	2	3	2	<b>1</b>			
	Summe des Angebots								

## Basismodule des 7. Semesters

Nr	Basismodule	7. Semester (WiSe)				
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P
4010	Gelenktes Praktikum (4011)	15	0	15	0	<b>1</b>
4020	Bachelorarbeit und Kolloquium (4021)	15	0	15		<b>1</b>
	Summe	30	0	30	0	<b>2</b>

ECTS - Leistungspunkte (credits) nach dem ECTS-System, SWS - Semesterwochenstunden, P – Prüfungen

## Anlage 2: Umrechnung von Prozenten in Noten

### Umrechnung von Prozenten in Noten

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	$\geq 50$ bis < 55	4,0
	$\geq 55$ bis < 60	3,7
befriedigend	$\geq 60$ bis < 65	3,3
	$\geq 65$ bis < 70	3,0
	$\geq 70$ bis < 75	2,7
Gut	$\geq 75$ bis < 80	2,3
	$\geq 80$ bis < 85	2,0
	$\geq 85$ bis < 90	1,7
sehr gut	$\geq 90$ bis < 95	1,3
	$\geq 95$ bis 100	1,0